



**Deutscher Alpenverein
Sektion Kaufbeuren-Gablonz**

Einverständniserklärung für Minderjährige

Fassung vom 21.01.2015

Gültig ab 21.01.2015

Hiermit erkläre ich, während des Aufenthaltes in der Kletteranlage der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V – **im Einverständnis mit beiden Eltern des jeweiligen Kindes** – die verantwortliche Aufsicht für die nachfolgend benannten Kinder zu führen, um die Kletteranlage des DAV Kaufbeuren-Gablonz zu benutzen. Die mit der Ausübung des Klettersports verbundenen Risiken sind mir bekannt. Ferner bestätige ich, dass ich die Benutzungsordnung der DAV Kletteranlage gelesen und verstanden habe. Beide Elternteile der genannten Kinder haben der Benutzung auf der Grundlage dieser Benutzerordnung schriftlich zugestimmt. Auch ich erkenne die Benutzerordnung mit meiner Unterschrift an.

Name, Vorname der Kinder

Aufsichtsperson	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer Festnetz	
Telefonnummer Handy	

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Aufsichtsperson



Deutscher Alpenverein Sektion Kaufbeuren-Gablonz

BENUTZUNGSORDNUNG für die Kletteranlage der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V.

Fassung vom 02.05.2014

Gültig ab 02.05.2014

1 Benutzungsberechtigung

- 1.1 Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintritts- oder Jahreskarte. Die Eintritts- oder Jahreskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der Kletteranlage immer sichtbar am Klettergurt getragen werden. Beim Bouldern ohne Gurt ist die Eintritts- oder Jahreskarte anderweitig befestigt gut sichtbar am Körper zu tragen. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweiligen gültigen Gebührenordnung.
- 1.2 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (also bis zu ihrem 14. Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
- 1.3 Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlagen auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage des von beiden Erziehungsberechtigten unterzeichneten schriftlichen Formulars „Einverständniserklärung für Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr“ benutzen; steht das Sorgerecht ausschließlich einem Elternteil zu, so ist dessen Unterschrift erforderlich und auch ausreichend. Die Einverständniserklärungen, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Kletteranlage aus oder können über www.alpenverein-kaufbeuren-gablonz.de abgerufen werden.
- 1.4 Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Geleitete Gruppenveranstaltungen müssen beim erstmaligen Besuch des DAV das jeweils aktuelle Formblatt „Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorlegen. Minderjährige Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V. das jeweils aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorlegen. Bei minderjährigen DAV-Leitern/innen hat die DAV-Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten der minderjährigen DAV-Leiter/innen sowie den der der beaufsichtigten Kinder mit dem (letzteren mit dem nach Ziffer 1.2. vorgesehenen Formular) gestattet wurde.
- 1.5 Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V. sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen im voraus einzuholenden schriftlichen Zustimmung.
- 1.6 Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage (**insbesondere ohne gültige Eintrittskarte**) sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden mit einer **erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,-** geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletteranlage und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

2 Benutzungszeiten

- 2.1 Die Kletteranlage darf nur während der von der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V. festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 2.2 Bei Gewitter- oder Blitzgefahr dürfen die Outdoor-Anlagen nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer, jede Aufsichtsperson für die von ihr Beaufsichtigten und jeder Gruppenleiter für seine Gruppe eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

3 Kletterregeln und Haftung

- 3.1 Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V. oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V. beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V. oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V. beruhen, ist die Haftung weder begrenzt noch ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen sind etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Jegliche weitergehende Haftung der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V. ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen.

- 3.2 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 3.3 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 3.4 Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- 3.5 Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch für den Fall, dass nur eine oder wenige Zwischensicherungen der schon besetzten Route benutzt werden müssten.
- 3.6 Die verwendeten Seile müssen mindestens 40 Meter lang sein.
- 3.7 In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.
- 3.8 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Es sind immer beide Umlenkarabiner einzuhängen.
- 3.9 In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt ist, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
- 3.10 Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den speziell ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet (siehe ausgehängten Lageplan). Am Kletterturm der Außenanlage ist Bouldern nicht gestattet.
- 3.11 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
- 3.12 Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V. übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.13 Mit herab fallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 3.14 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, Umlenkketten etc. sind dem Kletteranlagenpersonal unverzüglich zu melden.
- 3.15 Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter im Outdoor-Bereich durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc.. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. Im Outdoor-Bereich wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen.

4 Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- 4.1 Tritte, Griffe, Haken und Zwischensicherungen sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2 Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.
- 4.3 Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 4.4 Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise in die Anlage mitgebrachte Hunde müssen am Außenzaun kurz angeleint sein.“
- 4.5 Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.
- 4.6 Rauchen ist in der gesamten Anlage, auch im Freigelände, untersagt.
- 4.7 Der Genuss von Alkohol ist nur im Foyer und im Cafe erlaubt. Nach dem Genuss von Alkohol darf nicht mehr geklettert oder anderer Sport auf dem Gelände der Kletteranlage ausgeübt werden. In der gesamten Anlage sind sowohl der Genuss als auch das bloße Mitführen von Spirituosen verboten.
- 4.8 Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von offenem Magnesia und flüssigem Chalk erlaubt. Chalkballs sind nicht erlaubt. Beim Bouldern im Indoorbereich darf der Chalkbeutel nicht am Körper getragen werden.
- 4.9 Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

5 Hausrecht

- 5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage üben der Vorstand der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V. dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V., darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Sektion Kaufbeuren-Gablonz des Deutschen Alpenvereins e.V.
Kaufbeuren, den 21.01.2015

Ralf Trinkwalder, 1. Vorsitzender
87600 Kaufbeuren, Buronstraße 99, Telefon +49 8341 73016
www.alpenverein-kaufbeuren-gablonz.de